

Besondere Beförderungsbedingungen

**„Wendlandtarif“ für den
Landkreis Lüchow-Dannenberg**

gültig ab 01.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Anspruch auf Beförderung	3
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	3
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	3
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen	5
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf, Entwertung der Fahrausweise .	5
§ 7	Zahlungsmittel	5
§ 8	Ungültige Fahrausweise	5
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)	6
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	7
§ 11	Besonderheiten bei der Nutzung des Rufbus-Angebotes	7
§ 12	Beförderung von Sachen	8
§ 13	Beförderung von Tieren	9
§ 14	Fundsachen	9
§ 15	Haftung	9
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	9
§ 17	Gerichtsstand	9

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen des Wendlandtarifs für den Landkreis Lüchow-Dannenberg gelten für die Beförderung im straßengebundenen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen auf den Linien der nachstehend aufgeführten Verkehrsunternehmen:

- LSE, Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Lüchow
- RBB, Regionalbus Braunschweig GmbH, Uelzen (Linie 7000) (nur bei Fahrten innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg)
- PVGS, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH, Salzwedel (Linie 8040)

Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Die Anerkennung der Beförderungsbedingungen mit dem Beförderungsunternehmen werden außerdem mit dem Besteigen des Fahrzeugs bzw. mit dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihrer eigenen Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.

Fahrgästen in Bussen ist die Einnahme von Speisen und Getränken untersagt.

Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 8. während der Fahrt Inline-Skates bzw. Rollschuhe u.ä. an den Füßen zu tragen,
 9. Tabakwaren oder elektronische Zigaretten zu rauchen.

- (3) Der Gebrauch von Bild- und/oder Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist zulässig, sofern Dritte nicht beeinträchtigt werden. Der Betrieb von Mobiltelefonen ist im Fahrgastraum von Kraftfahrzeugen zulässig.

- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (5), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (7) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Verkehrsmitteln und deren Einrichtung, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder von Reinigungskosten die Personalien eines Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug festgehalten oder veranlasst werden, die nächste Polizeiwache aufzusuchen.

- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgungen bleiben unberührt.

- (9) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die jeweilige Verwaltung des Unternehmers zu richten.

- (10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf, Entwertung der Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 genannten Unternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel benutzt werden. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Wendlandtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt ein Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen, eine Fahrgelderstattung ist ausgeschlossen; diese Regelungen gelten auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden, sofern dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Auf eine Person ausgestellte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Die Einziehung des Fahrausweises wird schriftlich bestätigt.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter der Nr. 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Über den gezahlten Gesamtbetrag wird eine Quittung ausgestellt. Sofortige Teilzahlungen sind nicht möglich. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung gilt bis zur Beendigung der Linienfahrt ohne weitere Umsteigeberechtigung als gültiger Fahrausweis.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist von einer Woche entrichtet, wird für jede schriftliche Zahlungserinnerung ein Bearbeitungsentgelt von 2 Euro erhoben. Entsprechende Mahngebühren stellt der Unternehmer fest.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 Euro wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitfahrausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Zeitfahrausweise.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.
- (5) Ist der beanstandete Fahrausweis zu Unrecht eingezogen worden, wird der nach § 9 gezahlte Betrag gegen Vorlage oder Einsendung der Quittung einschließlich der Portoauslagen

zurückgezahlt. Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird auf Wunsch des Fahrgastes zurückgegeben. Weitere Ansprüche gegen das Unternehmen bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird ein nicht übertragbarer Zeitfahrausweis nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die genutzten Tage auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Tage als genutzt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die genutzten Tage wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für ein Tagesticket der entsprechenden Preisstufe zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Besonderheiten bei der Nutzung des Rufbus-Angebotes

- (1) Der Rufbus verkehrt nach festem Fahrplan, bedient die Haltestellen aber nur nach vorher angemeldetem Bedarf. Die Fahrten sind an den Haltestellenaushängen, im Fahrplanbuch und in elektronischen Auskunftssystemen besonders gekennzeichnet.
- (2) Der Rufbus verkehrt nach telefonischer Anmeldung unter Tel.: 05841 9773-77 oder unter elektronischer Anmeldung unter dem Link <https://rufbus18.lse-bus.de/buchung.php>. Die Telefonnummer gilt einheitlich für alle an Rufbussen beteiligten Verkehrsunternehmen im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Fahrten sind mindestens 90 Minuten vor Fahrtbeginn (1. Haltestelle der Fahrt) anzumelden. Fahrten vor 8:00 Uhr sind einen Tag vorher bis spätestens 20.00 Uhr anzumelden. Es fährt ein Kleinbus bzw. PKW. Gruppenfahrten, Kinderwagen- und Fahrradmitnahmen, Rollstuhlbeförderungen sind gesondert und rechtzeitig anmelden.
- (3) Bei der Anmeldung sind Name, Anschrift, Telefonnummer, Anzahl der Personen, Abfahrts- und Zielhaltestelle, gewünschter Reisetag und -zeit, sowie ggf. Besonderheiten wie Kinderwagen, Rollstuhl oder Fahrrad zu nennen.
- (4) Bestellungen für mehrere Fahrten oder für einen regelmäßigen Zeitraum sind möglich.

- (5) Der Fahrgast kann bei der Rufbuszentrale eine Rufbusfahrt- Bestellung bis zu einer Stunde vor Fahrtbeginn (bzw. bei Fahrten vor 9.00 Uhr am Vortag) kostenfrei stornieren. Bei mangelnder Stornierung bzw. Nichterscheinen am Abfahrtsort ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von 20 Euro zu erheben.
- (6) Für die Nutzung von Rufbusfahrten werden die Fahrpreise nach der jeweils gültigen Preistafel für den Linienverkehr im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Wendlandtarif) erhoben.

§ 12 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden. Für Schäden, die einem Fahrgast durch andere Fahrgäste zugefügt werden, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.
- (5) Die Bedingungen über die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln der Tarifpartner sind in den Tarifbestimmungen geregelt.

Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck. Tandems, Dreiräder, Lasträder und dergleichen sowie Krafträder werden nicht befördert. Andere Fahrräder, d. h. einsitzige Zweiräder, werden unter folgenden Voraussetzungen befördert:

Die Verkehrsunternehmen können die Zeiten für die Mitnahme ohne Vorankündigung einschränken oder auch bestimmte Kraftfahrzeuge von der Fahrradmitnahme ausschließen. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitführen, hat es während der Fahrt festzuhalten und dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Jüngere Fahrgäste mit Fahrrad dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person fahren; dabei darf jede volljährige Person nur einen Fahrgast unter 12 Jahren mit Fahrrad begleiten.

In den Bussen dürfen im Bereich der Mitteltür maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrad darf nur durch die Mitteltür erfolgen. Der Fahrgast hat sein Fahrrad an der gegenüberliegenden Seite der Mitteltür unterzubringen

- (7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Beförderung von Tieren ist § 12 Abs. 1, 4 und 7 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 14 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle eine Kontaktmöglichkeit anzugeben und sich auszuweisen.

- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie an das kommunale Fundbüro übergeben. Die Kontaktmöglichkeiten erhält der Verlierer bei dem Verkehrsunternehmen.
- (3) Über leicht verderbliche Fundsachen kann der Unternehmer frei verfügen.

§ 15 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte jedweder Art begründen keine Ersatzansprüche; insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.